

# Vereinssatzung

## Präambel

Der Verein widmet sich der Aufgabe, Konzepte der solidarische Landwirtschaft zu entwickeln und in ähnlicher Weise Konzepte der regionalen Selbstversorgung und der Daseinsvorsorge. Die Konzepte und Lebensentwürfe werden an das ländliche, wie auch an das städtische Umfeld angepasst. So auch die Weiterführung der alten Idee der Gartenstadt, welche die von Spekulationsgeschäften befreite Daseinsvorsorge besonders auch für das Wohnen durchsetzen wollte.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **URWERK die Landgemeinschaft**  
**Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.**
2. Für die Kennzeichnung im Innenverhältnis kann die Kurzform **URWERK** Verwendung finden.
3. Es ist ein eingetragener und rechtsfähiger Verein.
4. Der Verein wurde am 05.03.2021 errichtet.
5. Der Verein hat seinen Sitz in 01723 Grumbach, Tharandter Str.35.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein arbeitet hauptsächlich als solidarischer, landwirtschaftlicher Verein und fördert die Urproduktion in allen ihren Verarbeitungsstufen und darüber hinaus die regionale, solidarische Selbstversorgung.
2. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei ihrer Daseinsvorsorge, sowie sozial und kulturell.
3. Der Verein setzt sich für Völkerverständigung ein.
4. Der Verein arbeitet entsprechend seiner Präambel publizistisch und journalistisch und organisiert Bildungsveranstaltungen, Bildungsreisen und ähnliche Projekte.
5. Die Mitgliederversammlung kann protokollarisch weitere Vereinszwecke festlegen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein ausschließlich und unmittelbar vorrangig gemeinnützige, mildtätige Zwecke verfolgen.
7. Der Verein darf seine Mitglieder finanziell begünstigen.

## § 3 Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch solidarische Landwirtschaft und ähnliche Projekte.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Organisieren von Hof- und Selbstversorger-Läden für Vereinsmitglieder.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch gegenseitige kostenlose Hilfe und Unterstützung in sozialen und wirtschaftlichen Belangen, wirtschaftsbezogene und gesellige Zusammenkünfte, Reisen, Bildungsveranstaltungen sowie vergleichbare Projekte.
4. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck durch treuhänderische Dienste für seine Mitglieder.
5. Der Verein darf im Rahmen seiner Möglichkeiten Rücklagen und Sondervermögen bilden und verwalten, Vermögen verwalten, als Treuhänder fungieren, Vertreter für Vollmachten sein, selber Vollmachten erteilen und Aufgaben delegieren. Der Verein darf seine Gelder in Sachwerten und ausländischen Währungen anlegen und kann Kredite seiner Mitglieder entgegennehmen.
6. Der Verein arbeitet durch seine Mitglieder journalistisch, publizistisch, fotojournalistisch und unterhält entsprechende Archive zur den Themenbereichen Urproduktion, Handwerk, Geschichte, Zeitgeschichte und Allgemeinbildung sowie vergleichbare Projekte.
7. Der Verein unterstützt die Mobilität seiner Mitglieder.
8. Der Verein kann Menschen in Notsituationen helfen.
9. Der Verein kann Spenden sammeln sowie unternehmerisch und beratend tätig werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann protokollarisch weitere Formen der Verwirklichungen der Vereinszwecke festlegen.
11. Die Verwirklichung des Vereinszweckes darf das materielle, geistige und energetische Potenzial des Vereins nicht dauerhaft überstrapazieren.
12. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln, Hilfen und ähnlichen Ansprüche besteht nicht.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied (Ordentliches Mitglied) mit Stimmberechtigung kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
3. Die eingeschränkte Mitgliedschaft ist möglich. Das ist
  - a) die passive Mitgliedschaft, und/oder
  - b) die zeitlich befristete Mitgliedschaft.Beide Formen der eingeschränkten Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht und die Beantragung der Mitgliedschaft sowie deren Annahme durch den Vorstand, kann schriftlich oder formlos oder konkludent erfolgen. Empfohlen wird in diesem Falle aber die schriftliche Protokollierung.
4. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist sofort möglich und sollte schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand einstimmig beschlossen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung bei einer Mitgliederversammlung zu.
6. Beim Austritt aus dem Verein wird auf alle Ansprüche auf das Vermögen des Vereines verzichtet.

#### **§ 5 Beitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Beschlüsse können zu einer gesondert erstellten Beitrags- und Gebührenordnung führen. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zwingend.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung soll die Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen für die Vereinsarbeit
2. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Schriftform muss auf Papier mit Angabe von Ort und Datum, und handschriftlich unterzeichnet, zur Mitgliederversammlung vorliegen. Diese Regelung gilt nicht bei der Vorstandswahl.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail oder ähnlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder formlos und sofort einberufen werden, was im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird sie von einem Vereinsmitglied geleitet, welches von der Versammlung auf Zuruf bestimmt wird. Auf Zuruf wird ebenso ein Protokollführer bestimmt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind oder für sie entsprechend eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Aufzeichnungen sind genau zu führen, denn den über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu. Das Protokoll muss vom Protokollführer und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

## **§ 9 Haftung**

Die Mitglieder oder deren Vertreter/Begleiter handeln stets auf eigene Gefahr, wenn sie an Vereinsveranstaltungen teilnehmen oder wenn sie sich in den Räumlichkeiten des Vereins aufhalten. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei geordneter oder ungeordneter Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die jeweiligen Familien der Gründer in jeweiliger erblicher Reihenfolge.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.03.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft..

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder verpflichten sich zur sofortigen Nachbesserung im Sinne dieser Satzung.

Grumbach, den 05.03.2021

**Namen der Gründer**

**Unterschriften der Gründer**